

W Sof

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Haager Handel und Handwerk, Haag aktiv e. V. „.
2. Er hat den Sitz in Haag und erstreckt seine Tätigkeit auf die Marktgemeinde Haag und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Attraktivität des Marktes Haag und seines Randgebietes durch gemeinsame Aktionen zu erhalten und zu fördern.
2. Der Verein hat die Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden und Institutionen zu fördern.
3. Gewinnerzielung wird nicht betrieben, etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Planung und Durchführung von Werbeaktionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen und Handelsgesellschaften, die ihren Sitz in der Marktgemeinde Haag und deren Randgebiete haben, sowie sonstige Förderer beitreten.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt; Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Fördernde Mitglieder, die als Werbeträger nicht in Erscheinung treten, leisten ihren Beitrag ohne Werbegegenleistung des Vereins.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation der Firma, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von 3 Monaten.

6. Mitglieder, die gröblicher Weise gegen die Satzung verstoßen, Einrichtungen des Vereins missbrauchen, können mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
7. Ausscheidende, bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten, insbesondere für die werblichen Maßnahmen des Vereins, werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder werden vierteljährlich, die der passiven Mitglieder jährlich per Bankeinzug erhoben (aktive Mitglieder sind Gewerbetreibende, passive Mitglieder sind Personen, die den Verein durch Ihre Mitgliedschaft fördern).
3. Beitrag für aktive Mitglieder: € 46. – zuzüglich Mehrwertsteuer im Quartal
Beitrag für passive Mitglieder: € 60.– zuzüglich Mehrwertsteuer jährlich.
4. Beitragsänderungen, bzw. Umlagen für besondere Maßnahmen aufgrund bestimmter Anlässe, setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Der Ausschuss;

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorstand;
 - b) dem zweiten Vorstand;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem 1. Kassier;
 - e) dem 2. Kassier;
2. Der erste und zweite Vorstand sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein einzeln, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
4. Vorstand und Belsitzer werden jedes zweite Jahr von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gemeinschaft im Rahmen der Sitzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsangelegenheiten verantwortlich.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

§ 8 Pflichten der aktiven Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder verpflichten sich, mindestens bei einer Aktion pro Jahr teilzunehmen und sich dort einzubringen. Zur Mitarbeit kann eine stellvertretende Person eingesetzt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des 1. Vorsitzenden und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Entlastung der Vorstandschaft;
 - c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Vorstandschaft;
 - d) Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft;
 - e) Die Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung;
 - f) Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
 - g) Die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge;
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Beirat

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand sachkundige Personen als Beirat berufen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 11 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Geschäftsbericht

1. In der Jahreshauptversammlung wird der Geschäftsbericht sowie der Kassenbericht vorgelesen.
2. Die Vereinskasse wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer jährlich geprüft.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung

1. Die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 40% aller Mitglieder anwesend sind und die Sitzung eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde. Erscheinen zu dieser Versammlung weniger als die o.a. aufgeführte Mitgliederzahl, so wird eine neue Versammlung einberufen, auf der die Stimmenmehrheit gem. Abs. 1 ungeachtet der Teilnehmerzahl entscheidet. Die 14-Tagesfrist entfällt bei der 2. Versammlung.
3. Die bis dahin im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.
4. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt der Marktgemeinde Haag für soziale Maßnahmen zu.



1. Vorstand



Schriftführer